



Fachhochschule Ludwigsburg

Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen

Der Rektor

Ludwigsburg, den 22.12.2004
Bearbeiter
Telefon 07141-140-521
e-mail goller@fh-ludwigsburg.de
Z:\Daten\GOLLER\RKF-BUND\Landtag
NRW.doc S&f

HVF Ludwigsburg • Postfach 04 89 → 71604 Ludwigsburg

Landtag
Nordrhein-Westfalen
Referat I.1 – Herrn Fröhlecke
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



**Anhörung zur Änderung des FHGöD
hier: schriftliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

wie erbeten hier einige Überlegungen zu dem Gesetzentwurf Drucksache 13/61-68:

Neuorientierung durch den Gesetzentwurf

Die Neuregelungen zeigen erfreuliche Tendenzen zur Weiterentwicklung der FhÖD.

Der Ausbildungsauftrag wird erweitert. Es können marktgerechte Studiengänge für die öffentliche Verwaltung außerhalb der Laufbahnausbildungen angeboten werden. Die Formulierung lässt dabei erfreulicherweise offen, ob das Studienangebot im grundständigen oder im Weiterbildungsbereich angesiedelt wird. Die Formulierung lässt sowohl Studienangebote für externe Anfänger als auch Studienangebote für Angestellte aus der öffentlichen Verwaltung zu. Dies ist eine Möglichkeit, auf Bedürfnisse der öffentlichen Arbeitgeber marktgerecht zu reagieren.

Auch die Teilnahme am Bologna-Prozess ist in der gesetzlichen Neuregelung verankert.

Strukturelle Schwächen

Allerdings stehen diesen positiven Festlegungen gewisse strukturelle Schwächen des Gesetzes gegenüber. Die neu anzubietenden Studiengänge als auch der Bologna-Prozess verlangen eine gewisse Flexibilität und die Fähigkeit, Angebotsänderungen zeitnah – orientiert an den Entwicklungsprozessen der Verwaltung – durchzuführen.

Hierfür wäre vor allen Dingen die Rechtsfähigkeit der Hochschule notwendig, um über Studien- und Prüfungsordnungen selbst entscheiden zu können. Darüber hinaus

müssten die Beteiligungsprozesse, die in dem Gesetz verankert sind, nochmals auf ihre Effektivität und Effizienz hin überprüft werden.

Insgesamt sieht der Entwurf bei den Entscheidungsprozessen acht verschiedene Beteiligte vor, deren Kompetenzen nicht in allen Fällen klar gegeneinander abgegrenzt sind:

- die paritätischen Gremien (Nr. 2a), die die Verzahnung von Fachpraxis und Fachtheorie gewährleisten sollen,
- der Senat, der über die Studienordnungen beschließt (Nr. 10),
- der Fachbereichsrat, der ebenfalls über die Studienordnung beschließt (Nr. 13),
- das Innenministerium, bei dem die Hochschule ressortiert,
- das Ministerium für Wissenschaft und Forschung, dessen Einvernehmen in der Regel erforderlich ist (z. B. Nr. 2c),
- die Beiräte für die unterschiedlichen Laufbahnausbildungen (Nr. 32),
- die für die jeweilige Laufbahn zuständigen Ministerien (Nr. 32b),
- die paritätisch besetzten Gremien für Praxisfragen an der Fachhochschule (Nr. 2a).

Dieses komplexe Geflecht wird noch problematischer durch die Tatsache, dass in vielen Fällen Einvernehmensregelungen vorgesehen sind, d. h. klare Entscheidungsträger und Entscheidungsverantwortliche nicht bestehen.

Ob das „Vetorecht“ der Gemeinden und Gemeindeverbände (Nr. 32b) rechtlich überhaupt zulässig ist, scheint mir zweifelhaft. Durch dieses Recht greift die Gemeinde massiv in originäre Kompetenzen des Landes ein.

Es ist nicht zu erwarten, dass diese Entscheidungsstruktur zeitnahe Ergebnisse ermöglicht. Es besteht zudem das Risiko, dass innovative Ansätze in Einvernehmenskompromissen verloren gehen.

Wenn man schon aus Gründen der umfassenden Beteiligung eine solche Struktur für erforderlich hält, sollte man wenigstens Klarheit in den Ebenen schaffen. Die Beiräte sollten bei der Hochschule ressortieren und nicht beim Innenministerium. Hierdurch könnten mit den anderen Gremien der Hochschule wenigstens teilweise Synergieeffekte erreicht werden.

Zwei Ebenen Modell Grobstruktur

MWF	IM	Laufbahnministerien
Beteiligung	Aufsicht	APrO
FHöD Senat, FBR, Präsidium		Beiräte
Studien- und Prüfungsordnungen. Vorschläge zu den APrO's, Durchführung der Hochschulangebote		Beteiligung

Bei dieser Konstruktion wäre eine einheitliche Steuerung durch eine rechtsfähige Hochschule möglich, ohne dabei die originären Rechte bzw. die Beteiligungsrechte der verschiedenen verantwortlichen Landes- und Kommunalinstitutionen einzuschränken. Die Entscheidungsabläufe würden vereinfacht und die Verantwortungen würden klarer.

Ungeklärt ist in dem Gesetz auch, in welchem Verhältnis die Akkreditierung bei Bachelor- und Masterstudiengängen zu den Rechten der oben genannten Beteiligten steht. Das Gesetz hält erfreulicherweise den Weg offen, Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule einzurichten (Nr. 2c). Es verbietet auch nicht die Umwandlung von Laufbahnstudiengängen in Bachelor(laufbahn)studiengänge. Eine zwingend erforderliche Akkreditierung bei Bachelor- und Masterstudiengängen macht aber nur dann Sinn, wenn deren Ergebnis zum Angebot des Studienganges in der akkreditierten Form führt, da ansonsten das Ziel, europakompatible und über das Bundesland hinaus anerkannte Studiengänge einzurichten, nicht erreicht werden kann.

Etwas überraschend ist in diesem Zusammenhang auch die Beschränkung, dass ein Masterstudiengang nur in Kooperation mit einer Universität erfolgen kann und dann noch als doppelte Beschränkung mit einer Universität des eigenen Bundeslandes. Es herrscht bundesweit Einigkeit darüber, dass im Rahmen des Bologna-Prozesses Masterstudiengänge auch von Fachhochschulen angeboten werden können. Dies muss dann auch an einer internen Hochschule möglich sein. An der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg und der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl gibt es z. B. bereits einen für den höheren Dienst akkreditierten Studiengang „Master of European Public Administration“. Die Einschränkung ist nur dann verständlich, wenn man davon ausgeht, dass die Hochschule nicht über die ausreichende Qualifikation in ihrem Lehrkörper für Masterstudiengänge verfügt. Soll-

te dies der Ausgangspunkt sein, wäre allerdings die Konsequenz eher, für eine entsprechende Änderung im Lehrkörper zu sorgen, da die öffentliche Verwaltung auch bei den grundständigen Studiengängen einen Anspruch auf qualifizierte Ausbildung und damit qualifizierte Ausbilder hat.

Abschließend möchte ich zu diesem Punkt noch darauf hinweisen, dass der Gesetzentwurf selbst erklärt, dass – für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – sicherzustellen ist, dass sie an der allgemeinen Hochschulentwicklung teil hat (Nr. 3). Diese gesetzliche Verpflichtung für alle Verantwortlichen und Mitverantwortlichen wurde richtigerweise im Gesetz verankert. Ob die Verwirklichung in einer nicht rechtsfähigen Hochschule bei den oben dargestellten Strukturen möglich ist, muss bezweifelt werden.

Integration von Praxis- und Fachhochschulausbildung

Eine in der Ausbildung für den öffentlichen Dienst in Deutschland weit verbreitete Schwäche ist die fehlende Integration von Fachtheorie und Fachpraxis. Hier stellt der Entwurf einen großen Schritt nach vorne dar. Die paritätisch besetzten Gremien (Nr. 2a) sind ein wirksames Instrument zur einvernehmlichen Verbesserung der Verzahnung der Gesamtausbildung. Die Verantwortung für die „grundsätzliche Zusammenarbeit mit den für die fachpraktische Studienzeit zuständigen Stellen“ nimmt die Fachbereichsräte in die Pflicht, die praktische Ausbildung als integralen Bestandteil des Studiums zu verstehen und ernst zu nehmen. Diese Neuregelung könnte zum einen Signalwirkung für andere Hochschulen für den öffentlichen Dienst haben und eröffnet zum anderen die Anrechnung der Praxis in einem künftigen Bachelor-Studiengang als Bestandteil des Studiums (European Credit Transfer System/ ECTS).

Verschiedene laufbahnbezogene Studiengänge

In der Fachhochschule für den öffentlichen Dienst für Nordrhein-Westfalen bleiben auch in Zukunft mehrere Laufbahnstudiengänge zusammengefasst erhalten. Dadurch wird die Entstehung von Monostrukturen im Bereich der Ausbildung für den öffentlichen Dienst verhindert, die sich in der Regel in der hochschulischen Entwicklung als Hindernis erweisen.

Prüfungen

Die Integration der Tätigkeit von Professoren in den Prüfungskommissionen ins Hauptamt ist sinnvoll und richtig. Prüfen gehört zum „Job des Professors“. Es wäre hier zu überlegen, ob nicht zum Abbau von Doppelstrukturen die Durchführung der Prüfungen insgesamt an die Hochschule übertragen werden könnte, wobei die Letztverantwortung, wenn dies gewünscht wird, beim jeweiligen Ministerium verbleiben kann.

Präsidialverfassung

Die Einführung der kollektiven Führungsstruktur in Form der Präsidialverfassung knüpft an die positiven Erfahrungen an, die bereits in vielen Hochschulen der Bundesrepublik mit dieser Führungsform gemacht wurden.

Nach dem Wortlaut gehören dem Präsidium neben dem Präsidenten und dem Kanzler der Vizepräsident an (Nr. 9e). Hier sollte so formuliert werden, dass zumindest zwei Vizepräsidenten durch Festlegung in der Grundordnung möglich sind. Es hat sich an vielen Hochschulen gezeigt, dass die intensiven Reformbemühungen im Bachelor/Masterprozess außerordentlich aufwändig sind und von einem der Vizepräsidenten verantwortet werden sollten. Dies muss umso mehr gelten, wenn, wie vorgeschlagen, die Durchführung der Prüfungen auf die Hochschule übertragen wird. In diesem Falle sollte die Leitung des Prüfungsamtes ebenfalls von einem der Vizepräsidenten übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Goller